



## Beschlusskammer 8

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

### Postzustellungsurkunde

Herr Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
BK8-22/001-I

(02 28)

Bonn

30.03.2022

Bearbeiter: 

### **Widerspruch bezüglich des Antrages auf Informationszugang über die Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung der Braunkohleanlage Jänschwalde Block E**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

anbei übersende ich Ihnen den ablehnenden Widerspruchsbescheid mit dem Aktenzeichen BK8-22/001-I über Ihren Antrag auf Informationszugang bezüglich der Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung der Braunkohleanlage Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0



## Beschlusskammer 8

In dem Verwaltungsverfahren

auf Antrag des Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,  
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

- Antragsteller -

nach §§ 3, 4 Umweltinformationsgesetz (UIG); §§ 1, 7 Informationsfreiheitsgesetz  
(IFG) und Art. 5 GG

unter Beteiligung der

Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, gesetzlich vertreten durch  
den Vorstand,

- Beteiligte zu 1 -

Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, gesetzlich vertreten durch den  
Vorstand,

- Beteiligte zu 2 -

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die  
Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 3 -

ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

- 1. Der Widerspruch vom 18.02.2022 gegen den Bescheid vom 11.02.2022 wird zurückgewiesen.**
- 2. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.**

## I.

Der Antragsteller beehrte mit Antrag vom 01.01.2022 über das Internet-Portal „www.fragdenstaat.de“, bei der Bundesnetzagentur am 03.01.2022 eingegangen, Auskunft über die Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung der Braunkohleanlage Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Daten aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 24.06.2021 gegenüber den Beteiligten zu 1) bis 3) unter dem Aktenzeichen BK8-19/4001-R bezüglich der Erzeugungsanlage Jänschwalde Block E, die in der Internetveröffentlichung des Beschlusses geschwärzt wurden. Der Antragsteller trug vor, ihm stehe auf Grundlage des UIG sowie des IFG jeweils i.V.m. Art. 5 GG die begehrte Information zu. Die Lausitz Energie Kraftwerke AG (Beteiligte zu 1), die Lausitz Energie Bergbau AG (Beteiligte zu 2) sowie die 50Hertz Transmission GmbH (Beteiligte zu 3) wurden am Verfahren nach § 8 Abs. 1 IFG beteiligt. Die Beteiligte zu 1) hat für sich sowie im Namen und im Auftrag der Beteiligten zu 2) Stellung genommen und insbesondere einer Herausgabe der Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zugestimmt.

Mit Bescheid vom 11.02.2022 hat die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers unter dem Aktenzeichen BK8-22/001-I abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass dem Antragsteller aufgrund keiner der von ihm genannten Rechtsgrundlagen ein Anspruch auf Informationszugang zusteht. Bezüglich eines Anspruches auf Informationszugang nach §§ 3, 4 UIG wurde festgestellt, dass der Anwendungsbereich des UIG bereits nicht eröffnet ist. Die erfragten Beträge fallen nicht unter die abschließend aufgeführten Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 3 UIG. Trotz des weiten Anwendungsbereiches der Norm stehen die Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerkes Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr der Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung als Teil der Netzkosten weder unmittelbar, noch mittelbar damit in Verbindung. Das UIG bezieht sich konkret auf Umweltauswirkungen, die vom Kraftwerk selbst ausgehen können. Die gegenständlichen Beträge sind rein wirtschaftlicher Natur. Der erforderliche konkrete Umweltbezug liegt nicht vor. Eine Abwägung hinsichtlich eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Information findet somit nicht statt. Weiterhin wurde ein Anspruch auf Informationszugang nach §§ 1, 7 IFG verneint. Bei den hier gegenständlichen Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten zu 1) und der Beteiligten zu 2). Bei den Daten handelt es sich um Daten aus dem personalwirtschaftlich-kaufmännischen Bereich sowie der energiewirtschaftlichen Betätigung der Beteiligten zu

1) und zu 2). Diese Daten sind nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich. Weiterhin besteht ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung. Die Informationen haben Wettbewerbsrelevanz, indem sie Rückschlüsse auf die Preisgestaltung in der Vermarktung der Anlagen der Beteiligten zu 1) und zu 2) zuließen. Eine Zugänglichmachung kann zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Mangels Einwilligung der Beteiligten zu 1) und zu 2) über den Zugang zu den gegenständlichen Informationen ist eine Herausgabe der gegenständlichen Informationen zu abzulehnen. Eine Abwägung zwischen einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Information und dem Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten zu 1) und zu 2) erfolgt nach dem IFG nicht.

Am 18.02.2022 hat der Antragsteller per E-Mail und per Fax Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.02.2022 eingelegt. Der Antragsteller trägt vor, er habe den Antrag als natürliche Person gestellt. Er ist der Ansicht, bei den angefragten Informationen handele es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 sowie Nr. 5 UIG. Er trägt vor, die begehrten Informationen seien zentrale Bestandteile von Umweltmaßnahmen, deren geplante Höhe und tatsächliche Durchführung Teil der umfassend und kontrovers geführten öffentlichen Diskussion um den Braunkohleausstieg gewesen wären und seien. Unabhängig davon sei auch nicht ersichtlich, dass die begehrten Informationen tatsächlich Geschäftsgeheimnisse seien. Eine Herausgabe sei nach dem IFG sowie nach Art. 5 GG damit zu bejahen. Eine Wettbewerbsrelevanz der Daten sei behauptet, jedoch nicht schlüssig dargestellt worden. Bei den Daten gehe es vielmehr um einen Bereich, in dem Wettbewerb nach seiner Ansicht nicht (mehr) stattfinde. Ebenfalls spräche dafür, dass andere Unternehmen vergleichbare Daten nicht geheim halten würden. Selbst wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse handele, überwiege nach Ansicht des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen. Die Diskussion über Vergütungen werde in Bezug auf die Braunkohleanlagen in Deutschland seit Jahren äußerst kontrovers geführt. Die tatsächliche Praxis öffentlich diskutieren und kontrollieren zu können liege nach Ansicht des Antragstellers im Interesse einer demokratischen Öffentlichkeit und sei angesichts der Wichtigkeit des Bereichs für das Erreichen der Klimaziele unerlässlich. Es sei eine solche Abwägung sowohl in Bezug auf § 9 Abs. 1 UIG als auch in Bezug eines nach Ansicht des Antragstellers bestehenden verfassungsunmittelbaren Informationsanspruchs der Presse zu seinen Gunsten erforderlich.

## II.

### 1.

Die Bundesnetzagentur ist für die Entscheidung über den an sie gerichteten Widerspruch zuständig nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO, § 6 UIG und § 9 IFG.

### 2.

Der Widerspruch vom 18.02.2022 ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Bescheid vom 11.02.2022 ist dem Antragsteller jedenfalls spätestens am 16.02.2022 zugegangen, so dass die Erhebung des Widerspruchs fristgerecht erfolgte.

#### **a) Anspruch auf Herausgabe der Informationen nach UIG**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Herausgabe der begehrten Informationen nach §§ 3, 4 UIG besteht auch nach erneuter Prüfung unter Einbeziehung der vorgetragenen Argumente nicht.

Im Ausgangsbescheid wird richtig ausgeführt, dass es für einen begründeten Antrag im Sinne des § 4 UIG zunächst erforderlich ist, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handelt. Als Umweltinformationen definieren die Norm sowie die Gesetzesbegründung alle Daten und Informationen über die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Nr. 6 UIG aufgeführten Verhältnisse (BT-Drs. 15/3406, 14).

Die vom Antragsteller begehrten Informationen bezüglich der Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung der Braunkohleanlage Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr sind jedoch entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht als Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG anzusehen, da sich diese Informationen unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Gesetzeszwecks des Umweltinformationsgesetzes keiner der in § 2 Abs. 3 UIG abschließend aufgezählten Kategorien zuordnen lassen bzw. den begehrten Informationen ein ausreichender Umweltbezug fehlt. Entgegen der im Widerspruch vorgetragenen Ansicht handelt es sich nicht um zentrale Bestandteile von Umweltmaßnahmen. Wie im Ausgangsbescheid richtigerweise ausgeführt wird, unterfallen die gegenständlichen Vergütungsbeträge bereits dem Wortlaut nach nicht den Nummern 1 und 2 des § 2 Abs. 3 UIG. Darüber hinaus unterfallen sie auch insbesondere nicht, wie im Ausgangsbescheid richtig ausgeführt wird und entgegen des Vorbringens des Antragstellers in seinem Widerspruch, den Nummern 3 und 5 des § 2 Abs. 3 UIG. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG unterfallen diesem Tatbestandsmerkmal Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich nach lit. a) auf Umweltbestandteile im Sinne des §

2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder nach lit. b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken. Zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme. Dabei verkennt die Beschlusskammer auch nach erneuter Prüfung nicht die grundsätzlich weite Auslegung dieser Begriffe. Für die Qualifizierung einer Tätigkeit oder Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG reicht kausales menschliches Handeln grundsätzlich aus. Aufgrund der deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereiches muss zwischen der menschlichen Handlung und der Einwirkung auf die Umwelt bzw. der beeinflussenden Faktoren ein Wirkungszusammenhang erkennbar und hinreichend wahrscheinlich sein. Der Umweltbezug durch die Maßnahme oder Tätigkeit, auf die sich die Information bezieht, muss hierdurch vermittelt werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Durch diese Festsetzung der hier gegenständlichen Beträge wird kein Umweltbezug zu den in § 2 Abs. 3 UIG genannten Faktoren vermittelt. Die Bundesnetzagentur kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 13g Abs. 7 Satz 1 EnWG nach, durch die keine der genannten Faktoren beeinflusst werden. Wie im Ausgangsbescheid richtig dargelegt, sind zum einen das Einsatzkonzept der Sicherheitsbereitschaft in der gesetzlichen Regelung des § 13g EnWG (BGBl. I 2016, 1809-1810) sowie die Elemente, aus der sich die Entschädigung zusammensetzt, in der Anlage zu § 13g EnWG abgebildet. Darüber hinaus ist die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Prüfungsvorgänge und Ergebnisse in den einschlägigen Bescheiden veröffentlicht und kann vom Antragsteller eingesehen sowie nachvollzogen werden. Ebenfalls wurde im Ausgangsbescheid richtig festgestellt, dass dem Maßnahmenbegriff des § 2 Abs. 3 UIG auch verwaltungsrechtliche Bescheide als einzelfallbezogene und konkret-individuelle Maßnahmen unterfallen. Aber auch dort ist bezüglich der Maßnahmen ein konkreter Umweltbezug erforderlich. Dieser liegt, wie im Ausgangsbescheid richtig erkannt, bei den gegenständlichen Vergütungsbeträgen für die in § 2 Abs. 3 UIG genannten Faktoren nicht vor. Die hier gegenständlichen Beträge sind rein wirtschaftlicher Natur und wirken sich weder konkret, noch wahrscheinlich auf die tatbestandlich genannten Umweltbestandteile und Faktoren aus. Nach der Rechtsprechung vermittelt § 2 Abs. 3 UIG kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei Behörden und sonstigen informationspflichtigen Stellen verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen. Vielmehr fallen Informationen nur dann unter das Zugangsrecht, wenn sie zu einer oder mehreren der in

der Richtlinie angegebenen Kategorien gehören und einen nicht nur entfernten Umweltbezug aufweisen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 16.10.2014 – 10 S 2043/14 – Rn. 7 m.w.N.; OVG NRW, Urteil v. 01.03.2011 – 8 A 2861/07 – Rn. 60 m.w.N.).

Wie auch nach erneuter Prüfung bereits richtig festgestellt wurde, unterfallen die Vergütungsbeträge auch nicht dem § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG. Danach sind Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG verwendet werden, als Umweltinformation anzusehen. Hierunter fallen ökonomische Untersuchungen und Analysen zur Vorbereitung von Maßnahmen und Tätigkeiten i.S.d. Nr. 3 und deren Einfluss auf diese. Wie im Ausgangsbescheid richtigerweise festgestellt, kann § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG durch den Verweis auf die bereits verneinte Nummer 3 keine Anwendung finden. Darüber hinaus unterfallen die von der Bundesnetzagentur durchgeführten Berechnungen in den einschlägigen Bescheiden nicht diesen Definitionen, da es sich nicht um Analysen oder Annahmen im Sinne der Vorbereitung zur Durchführung einer Maßnahme handelt. Entgegen der Ansicht des Antragstellers und nach richtiger Feststellung im Ausgangsbescheid, ist es insoweit unerheblich, ob und inwieweit die geplante Höhe und die tatsächliche Durchführung Teil einer umfassend und kontrovers geführten öffentlichen Diskussion um den Braunkohleausstieg gewesen sind und sein werden. Die politische Diskussion um Entschädigungszahlungen und wirtschaftliche Annahmen im Rahmen des Kohlekompromisses 2020 sind getrennt vom konkreten Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur in Form der Festsetzung der gegenständlichen Vergütungsbeträge für die Sicherheitsbereitschaft gemäß § 13g EnWG in der Fassung von 2016 zu betrachten.

Da auch nach erneuter Prüfung und Würdigung des Sachverhaltes sowie des Vorbringens des Antragstellers der Anwendungsbereich des UIG nicht eröffnet ist, findet erneut keine Abwägung eines möglichen überwiegenden öffentlichen Interesses an der Herausgabe der gegenständlichen Informationen nach § 9 Abs. 1 UIG statt. Diese ist nicht erforderlich.

#### **b) Anspruch auf Herausgabe der Informationen nach dem IFG**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Herausgabe der begehrten Informationen nach §§ 1, 7 IFG besteht auch nach erneuter Prüfung nicht.

Auch nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts sowie unter Würdigung des Vorbringens des Antragstellers in seinem Widerspruch vom 18.02.2022 handelt es sich bei den

Vergütungsbeträgen für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerkes Jänschwalde Block E für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr der Sicherheitsbereitschaft und der Stilllegung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 Satz 2 IFG, in deren Bekanntgabe die betroffenen Beteiligten zu 1) und zu 2) nicht eingewilligt haben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfGE 115, 205 (230)). Die Beschlusskammer 8 hat ein schutzwürdiges Interesse der Beteiligten zu 1) und zu 2) anerkannt. Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse ist immer dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schwächen oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird (BVerwG, Urt. v. 28.05.2009, Az. 7 C 18/08, - juris Rn. 13). Die gegenständlichen Beträge weisen die nach der Rechtsprechung erforderlichen Merkmale Unternehmensbezug, fehlende Offenkundigkeit, Wille des Inhabers zur Geheimhaltung sowie berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung auf. Insbesondere das berechtigte Interesse in Form einer Wettbewerbsrelevanz der gegenständlichen Informationen liegt vor und wurde hinreichend dargelegt. Entgegen des Vorbringens des Antragstellers findet Wettbewerb dergestalt statt, dass die sich noch im Betrieb befindlichen Kraftwerksblöcke des Kraftwerkes Jänschwalde vermarktet werden und somit am Wettbewerb teilnehmen. Durch eine Zugänglichmachung der Informationen und unter Berücksichtigung der Veröffentlichung der detaillierten Vorgehensweise bei der Berechnung der Vergütungsbeträge nach den Vorgaben von § 13g Abs. 5, Abs. 7 EnWG i.V.m. der Anlage zu § 13g EnWG dazu im Beschluss der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK8-19/4001-R, kann insbesondere ein fachkundiger Wettbewerber im Zusammenspiel mit anderen öffentlichen Informationen der Beteiligten zu 1) und zu 2) Rückschlüsse auf deren Preisgestaltung ziehen. Wie im Ausgangsbescheid richtigerweise vorgenommen erfolgt die Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses aufgrund einer objektiven Betrachtung und stellt darauf ab, ob ein verständiger Unternehmer Informationen dieser Art geheim halten würde. Die gegenständlichen Beträge stellen die Vergütung für nicht erzielte Erlöse nach § 13g Abs. 5 S. 1 EnWG dar, deren Berechnung auf Grundlage interner Beträge und Kalkulationen der Beteiligten zu 1) und zu 2) erfolgte und damit zum

Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zählt. Die Bundesnetzagentur ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 13g Abs. 7 Satz 1 EnWG nachgekommen zu deren Erfüllung sie auf die Kenntnis der internen Beträge und Kalkulationen der Beteiligten zu 1) und zu 2) angewiesen ist und die Berechnungsgrundlage der gegenständlichen Beträge darstellen. Bereits in der Veröffentlichung des Beschlusses mit dem Aktenzeichen BK8-19/4001-R wurde ein hohes Maß an Transparenz zugrunde gelegt, in dem die methodische Vorgehensweise und Berechnung der Beträge dargestellt wurde, wobei die Antragsgegnerin zur Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 74, 71 EnWG verpflichtet war. Aufgrund der Aufschlüsselung der Berechnung nach den einzelnen Faktoren der Anlage zu § 13g EnWG ist es möglich, dass bei Zugänglichmachung der Informationen eine Berechnung der einzelnen Beträge nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein fachkundiger Wettbewerber die Möglichkeit erhält, Rückschlüsse auf Kalkulationen und die Kostenstruktur der Beteiligten zu 1) und zu 2) zu ziehen. Dadurch kann ein Wettbewerber die Preisgestaltung und das Verhalten der Beteiligten zu 1) und zu 2) bezüglich der durch Vermarktung weiterhin am Wettbewerb teilnehmenden Blöcke des Kraftwerkes Jänschwalde einschätzen und dieses Wissen in seine eigene Preisgestaltung einfließen lassen, woraus sich ein Wettbewerbsvorteil zu seinen Gunsten und zu Lasten der Beteiligten zu 1) und zu 2) ergeben würde. Durch die Eröffnung eines solchen Wissensvorteils können die Möglichkeiten der Beteiligten zu 1) und zu 2) mit den gleichen Ausgangs- und damit zugleich fairen Bedingungen am Wettbewerb teilzunehmen beeinträchtigt werden. Daneben ist, wie im Ausgangsbescheid zutreffend festgestellt wurde und entgegen der im Widerspruch nochmals vorgetragenen Ansicht des Antragstellers kein Vergleich zwischen verschiedenen Unternehmen bei der Feststellung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen möglich, da dies immer nach den Umständen des Einzelfalles des jeweils betroffenen Unternehmens zu erfolgen hat. Der Verweis des Antragstellers auf die Veröffentlichung dieser Beträge bezogen auf ein anderes Unternehmen in anderen Beschlüssen der Bundesnetzagentur ist damit unbeachtlich.

Darüber hinaus findet bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem IFG, wie im Ausgangsbescheid zutreffend festgestellt und entgegen des neuerlichen Vorbringens im Widerspruch des Antragstellers, keine Abwägung zwischen einem möglicherweise überwiegenden öffentlichen Interesse am Bekanntwerden der Information und dem Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten zu 1) und zu 2) statt.

### **c) Anspruch auf Herausgabe der Informationen nach Art. 5 GG**

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Herausgabe der gegenständlichen Informationen auf Grundlage des Art. 5 GG.

Ein Anspruch auf Grundlage des Art. 5 GG i.V.m. den Vorschriften des UIG bzw. des IFG bestehen mangels der nicht gegebenen Voraussetzungen (siehe oben) nicht.

Darüber hinaus hat der Antragsteller keinen Anspruch aus dem Jedermanngrundrecht der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Informationsfreiheit als staatsgerichtetes Abwehrrecht umfasst den Zugang in den Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichmachung bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert. Die Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt den Zugang zu amtlichen Informationen, gibt aber keinen verfassungsunmittelbaren Zugang zu amtlichen Informationen (BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013 – 7 B 43/12, Rn. 13. -, juris). Durch die Veröffentlichung des Bescheides unter dem Aktenzeichen BK8-19/4001-R in der Beschlussdatenbank auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Beachtung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 71 EnWG erfolgt eine zulässige Einschränkung des Antragstellers bezüglich des Zugangs zu Informationen.

Auch ein Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen aufgrund der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG besteht nicht.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet wie Satz 1 ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe und darüber hinaus ausnahmsweise eine Rechtsgrundlage für ein presserechtliches Auskunftersuchen. Grundsätzlich besteht ein Informationsanspruch der Presse gegenüber dem Staat nach Maßgabe des einfachen Gesetzesrechts. Einen solchen Anspruch vermittelt das IFG nicht, da Jedermannpflichten begründet werden und nicht spezifisch die informationsrechtliche Stellung der Presse ausgeformt wird. Sofern - wie vorliegend - keine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage auf Bundesebene für spezifisch presserechtliche Auskunftspflichten besteht, erfolgt für ein derartiges Auskunftersuchen der direkte Rückgriff auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Abwägung zwischen dem Recht des Antragstellers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Recht der Beteiligten zu 1) und zu 2) auf Geheimhaltung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus Art. 12 Abs. 1 GG ergibt jedoch, dass dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten zu 1)

und zu 2) Vorrang zu gewähren ist. Die Beschlusskammer erkennt dabei den hohen Stellenwert des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG an. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist bei inländischen juristischen Personen demgegenüber über Art. 19 Abs. 3 GG nach Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt. Demnach endet ein verfassungsunmittelbarer Anspruch von Pressevertretern dort, wo berechnete Interessen Privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit von Informationen entgegenstehen. Darüber hinaus gewährt auch das Fachrecht in § 71 EnWG den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Damit erfolgt ein Ausgleich zwischen dem notwendigen Informationsbedürfnis der Bundesnetzagentur bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben und dem grundsätzlichen Interesse der betroffenen Unternehmen, diese Informationen geheim zu halten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Bundesnetzagentur auf die Übermittlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angewiesen. Im Gegenzug haben die betroffenen Unternehmen ein anzuerkennendes Interesse dahingehend, dass die Bundesnetzagentur sicherstellt, dass geheime Informationen, die der Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben übermittelt werden, Dritten damit nicht gleichzeitig zugänglich gemacht werden.

Nichts anderes ergibt sich im Rahmen einer Kontrollüberlegung, aus konkret presserechtlichen Rechtsgrundlagen, in denen durch die Nennung von schutzwürdigen privaten Interessen als anerkannte Versagungsgründe (vgl. zum Beispiel § 4 Abs. 2 LPresseG NRW) für Auskunftsansprüche seitens der Presse bereits eine Abwägung zugunsten von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgenommen wurde. Dieser Schutz kann nicht durch die Geltendmachung presserechtlicher Ansprüche unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG aufgrund einer fehlenden bundesgesetzlichen Regelung umgangen werden, sodass dem Schutz der berechtigten Interessen der Beteiligten zu 1) und zu 2) in Form von Geheimhaltung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Vorrang zu gewähren ist.

### 3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO sowie aus § 80 Abs. 1 VwVfG. Auf die Erhebung von Kosten für das Widerspruchsverfahren wird verzichtet. Da schon im Ausgangsbescheid eine Begründung zum Anspruch auf Art. 5 Abs. 1 GG hätte erfolgen können, erscheint die Erhebung von Widerspruchskosten unbillig (vgl. § 9 Abs. 5 BGG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid BK8-22/001-I vom 11.02.2022 in der Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Bonn, den 25.03.2022



Vorsitzender Beschlusskammer 8